

**Polizeiverordnung
der Stadt Löbnitz
zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen,
Anlagen und Einrichtungen**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, erlässt die Stadt Löbnitz nach Beschluss des Stadtrates vom 05.05.2010 folgende Polizeiverordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für folgende öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie Einrichtungen im Stadtgebiet der Stadt Löbnitz:

1. Stadtpark
2. Marktplatz
3. Bushaltestellen
4. alle öffentlich zugänglichen Kinderspielplätze
5. alle öffentlich zugänglichen Sport- und Bolzplätze

und den daran angrenzenden Flächen im Umkreis von 50 Metern.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Gehwege, Brücken, Treppen, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern.

§ 3
Verbotenes Verhalten

In oder auf den unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen der Stadt Löbnitz ist verboten:

1. sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten, welcher einhergeht mit erheblichen Belästigungen Anderer durch aufdringliches oder aggressives Verhalten (beispielsweise durch Lärm, hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen, Betteln u.s.w.),
2. der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,

insbesondere durch das Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen, Verrichten der Notdurft, Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt
 2. entgegen § 3 Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lößnitz, den 18.05.2010

Gotthard Troll
Bürgermeister

(Siegel)